



Handreichung zu Rechten und Pflichten der Studierenden und Prüferinnen und Prüfer bei der Einsicht in Prüfungsunterlagen

Version 1, Stand: 26.09.2024 – Arbeitsversion (Änderungen vorbehalten)

Erstellt von: Justitiariat

Änderungshistorie:

Version	Änderung	Änderungsdatum / Kürzel

Inhalt

Einleitung	3
I. Rechtsgrundlagen	3
1. Prüfungseinsicht.....	3
2. Akteneinsicht	4
II. Verfahren Prüfungseinsicht	4
1. Gegenstand der Einsicht	5
2. Fristen	5
3. Dauer der Einsichtstermine	6
4. Kopien/Notizen/Verwendung von (anderen) Unterlagen.....	6
4a) Anspruch auf Kopien	6
4b) Kopierkosten	6
4c) Hinweise/Erklärung Urheberrechtsschutz	7
4d) Notizen	7
4e) Verwendung von (anderen) Unterlagen	7
5. Begleitpersonen bei der Einsichtnahme	7
5a) Beistand	8
5b) Bevollmächtigte.....	8
5c) Beteiligung von Rechtsanwäl:t:innen	8
6. Protokollierung der Prüfungseinsicht	8

7. Sonderfälle	9
7a) Täuschungsverdacht	9
7b) Digitale Prüfungen	9
7c) Multiple-Choice-Verfahren (MC)	10
7d) Prüfungseinsicht in Einzelleistungen	10
7e) Prüfungseinsicht per Videokonferenz.....	10
7f) Prüfungseinsicht bei Abschlussarbeiten	10
7g) Bonusleistungen	11
7h) Prüfungsvorleistungen.....	11
III. Exkurs verwandte Themen	11
1. Überdenkungsverfahren.....	11
2. Verschlechterungsverbot.....	11
Anlage – Muster „Erklärung zur Verwendung von Abschriften / Kopien / Fotos“	11

Einleitung

Mit der Einsicht in Prüfungsunterlagen soll den Studierenden der verfassungsrechtlich gebotene effektive Rechtsschutz in Bezug auf die Bewertung ihrer Prüfungen ermöglicht werden.

Diese Handreichung orientiert sich in ihrem Inhalt an häufigen und aktuellen Frage- und Problemstellungen zu dieser Thematik in der Prüfungsverwaltung.

I. Rechtsgrundlagen

Bei den Einsichtsrechten der Studierenden ist zu unterscheiden zwischen einer Akteneinsicht in die gesamte Studierenden- und/oder Prüfungsakte und der Prüfungseinsicht.

Die Prüfungseinsicht betrifft mit der Einsicht in konkrete Prüfungsunterlagen nur einen Teil der Prüfungsakte.

1. Prüfungseinsicht

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 17 SächsHSG müssen die Prüfungsordnungen der Studiengänge das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen regeln.

Anhand der Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen vom 10.06.2020 (RahmenPO) wird die Einsicht in Prüfungsunterlagen aufgrund der Regelung in § 29 Abs. 1 in den ab diesem Zeitpunkt erlassenen Prüfungsordnungen der Studiengänge verankert.

In § 29 Abs. 1 der RahmenPO ist geregelt:

„Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.“

Auch in älteren Prüfungsordnungen, die noch auf der Musterprüfungsordnung (MusterPO) beruhen, war/ist ein Einsichtsrecht in Prüfungsunterlagen konkret geregelt, und zwar wie folgt:

„Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“ (§ 24 MusterPO).

Es ist somit davon auszugehen, dass in den einzelnen Studiendokumenten aller Studiengänge an der TU Dresden die Einsicht in die Prüfungsunterlagen geregelt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ist eine entsprechende Verwaltungspraxis im Sinne der oben genannten Vorschriften an der TU Dresden festgelegt.

2. Akteneinsicht

Unabhängig von den Regelungen der Prüfungsordnungen besteht für die Studierenden nach den maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 29 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG) ein individuelles Recht auf sog. Akteneinsicht im laufenden Prüfungsverfahren, soweit die Kenntnis der Akten bzw. bestimmter Aktenteile zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen für die antragstellende Person erforderlich ist. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn die bzw. der Studierende Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung eingelegt hat oder ihr bzw. sein Akteneinsichtsgesuch damit begründet, dass sie bzw. er prüfen will, ob Widerspruch eingelegt wird. Akteneinsicht bedeutet grundsätzlich Einsicht in die gesamte Prüfungsakte. Zu dieser gehören auch die von der bzw. dem Studierenden abgelegten Prüfungen, insbesondere diejenigen, deren Bewertung die bzw. der Studierende überprüft haben will, schon angefochten hat oder anzufechten beabsichtigt. Insoweit sind die jeweilige Prüfung selbst inklusive Aufgabenstellung, Hilfsmittelbekanntmachungen, Belehrungen, Prüfungsprotokolle, schriftliche Bewertungsbegründungen und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer, in einigen Fällen auch die Musterlösungen Aktenbestandteile.

II. Verfahren Prüfungseinsicht

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das Verfahren der Prüfungseinsicht.

Termine zur Prüfungseinsicht werden im Regelfall aufgrund § 29 Abs. 1 RahmenPO in Form von zentralen Einsichtsterminen (sogenannten Massenterminen) durchgeführt. Die Mitarbeitenden der Prüfungsämter sowie die Prüferinnen und Prüfer organisieren sich diesbezüglich selbst und führen die Termine proaktiv durch.

Bei solchen Massenterminen sollte genügend Aufsichtspersonal zur Verfügung stehen (fachlicher Hintergrund nicht erforderlich), um Veränderungen und/oder Manipulationen an den Unterlagen vorbeugen zu können.

Die ebenso mögliche individuelle Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird im Einzelfall auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 1 RahmenPO formlos an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Sofern die Absicht besteht, Begleitpersonen zur Prüfungseinsicht mitzubringen, sollten im Antrag entsprechende Angaben gemacht werden. Konkrete Verfahrenshinweise entnehmen Sie bitte dem [Punkt II, Nummer 5 Begleitpersonen bei der Einsichtnahme](#) dieser Handreichung.

Eine wiederholte Prüfungseinsicht ist bei besonderer Begründung des berechtigten Interesses im Einzelfall möglich. Konkrete Verfahrenshinweise diesbezüglich entnehmen Sie bitte den folgenden Gliederungspunkten.

Bei der individuellen Einsicht ist anhand des konkreten Antrages und der bereits getätigten Argumentation im Rahmen etwaiger Rechtsbehelfe (bspw. konkret erhobene Bewertungsrügen) im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anwesenheit fachkundiger Personen, bestenfalls der Prüferinnen und Prüfer selbst, bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen als erforderlich angesehen wird.

Spätestens zum Zeitpunkt der Aushändigung der Unterlagen zur Prüfungseinsicht, sollen sich die Personen, die an der Einsicht teilnehmen, in jedem Fall mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard) identifizieren.

1. Gegenstand der Einsicht

In welche konkreten Prüfungsunterlagen zulässigerweise Einsicht gewährt werden muss, ist der Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen und hängt von der konkreten Art der erbrachten Prüfung ab.

Prüfungen können als schriftliche Prüfungsleistungen wie Klausurarbeiten und Hausarbeiten oder als Abschlussarbeiten gegenständlich sein.

Soweit eine gegenständliche Prüfung vorliegt, ist diese selbst Gegenstand der Prüfungseinsicht. Dazu gehören weiterhin die Aufgabenstellung und damit verbundene Hilfsmittelbekanntmachungen sowie entsprechend schriftlich erteilte Belehrungen zum Prüfungstermin.

Nichtgegenständliche Prüfungen sind unter anderem mündliche Prüfungsleistungen und Wissenschaftlich-praktische Leistungen sowie das Kolloquium.

Deren wesentliche Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll ist Gegenstand der Prüfungseinsicht.

Das Einsichtsrecht der Studierenden umfasst im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der Überprüfung der Prüfungsbewertung die Einsicht in die aufgestellten Bewertungsmaßstäbe, schriftliche Bewertungsbegründungen und die Bewertungsgutachten der Prüferinnen und Prüfer. Aus organisatorischen Gründen könnten die Studierenden diesbezüglich auf individuelle Einsichtstermine zu verweisen sein.

Bei individuell beantragten Prüfungseinsichten beschränkt der Inhalt des konkret gestellten Antrages möglicherweise die Einsicht. Im Regelfall sollte über den beantragten Umfang der Einsicht nicht hinausgegangen werden. Das ist besonders bei Antragstellungen mit rechtsanwaltlicher Beteiligung zu beachten.

Soweit der Vorgang der Prüferbestellung konkret begründet in Zweifel gezogen wird, können auch die Unterlagen zur Dokumentation der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer Gegenstand der Einsicht werden. Dies geschieht häufig in Fällen, in denen Rechtsanwält:innen als Bevollmächtigte beteiligt sind.

Ein Recht darauf, Einsicht in die ggf. vorhandene Musterlösung nehmen zu dürfen, besteht nur in den Fällen, in denen Prüferinnen und Prüfer bei der Korrektur und Bewertung ausdrücklich Bezug auf diese nehmen.

2. Fristen

§ 29 Abs. 1 RahmenPO sieht vor, dass die Einsichtstermine in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, stattzufinden haben. Ebenso soll ein Antrag auf individuelle Prüfungseinsicht innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

Ausschlaggebend für die Einsicht in Prüfungsunterlagen ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird abhängig von der Art der

Prüfung in der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt und erfolgt im Regelfall in der jeweils üblichen Weise.

Eine Ablehnung der Prüfungseinsicht nach Ablauf der geregelten 8-Wochen-Frist ist nicht gerechtfertigt, wenn ein Rechtsschutzinteresse an der Einsicht erkennbar ist oder ausreichend dargelegt wurde.

In Fällen wiederholt beantragter Prüfungseinsicht bezüglich derselben Prüfung ist das berechtigte Interesse besonders zu prüfen. Ohne berechtigten Grund ist die Einsicht nicht beliebig oft zu gewähren und vom Prüfungsausschuss mit Bescheid abzulehnen (vgl. § 23 Abs. 4 RahmenPO).

Bei wiederholter Antragstellung sollte ein plausibler Grund für das erneute Einsicht-nehmen-müssen vorliegen und entsprechend angegeben werden. Ein solcher Grund könnte unter anderem sein, dass nach einer bereits erfolgten Prüfungseinsicht durch die bzw. den Studierenden eine bevollmächtigte Person nochmals Akteneinsicht beantragt (hier können auch übergebene Kopien nicht zur Ablehnung eingewandt werden). Des Weiteren ist denkbar, dass berechtigterweise ergänzende Einsicht beantragt oder die Unvollständigkeit der Unterlagen gerügt wird.

3. Dauer der Einsichtstermine

Die Dauer eines Einsichtstermins ist anhand der konkreten Umstände individuell festzulegen. Die Studierenden müssen in zeitlicher Hinsicht in die Lage versetzt werden, den Inhalt der Prüfung und die Bewertung vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Sofern Studierende aus organisatorischen Gründen keine Kopien anfertigen oder erhalten können (insbesondere beim Massentermin), ist ihnen Gelegenheit zu geben, alles durchzulesen und ggf. Notizen anzufertigen.

4. Kopien/Notizen/Verwendung von (anderen) Unterlagen

4a) Anspruch auf Kopien

Die Einsicht erfolgt in der Regel vor Ort. Die Studierenden haben einen Anspruch auf Kopien der Prüfungsunterlagen. Studierenden, die das einfordern, muss daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Kopien zu fertigen bzw. solche zu erhalten.

Das Fotografieren mit dem Handy, Smartphone oder Tablet kann insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Der Umfang der zu kopierenden Unterlagen richtet sich nach dem Gegenstand der Einsicht, vgl. [Punkt II, Nummer 1 Gegenstand der Einsicht](#) dieser Handreichung.

Aus praktischer Sicht könnte die Möglichkeit der Anfertigung von Kopien in sogenannten Massenterminen nur zu realisieren sein, wenn die Studierenden diesbezüglich auf individuelle Einsichtstermine verwiesen werden.

4b) Kopierkosten

Grundsätzlich werden keine Kopierkosten erhoben. Dies ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Verwaltungsgebührenfreiheit gemäß dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).

Darüber hinaus haben in Bezug auf die Kosten für Kopien sowohl der EuGH als auch das BVerwG entschieden, dass es sich bei Klausurantworten, Bewertungen und Korrekturanmerkungen der Prüferinnen und Prüfer um „personenbezogene Daten nach DSGVO“ handelt und die Studierenden dementsprechend einen Anspruch auf Überlassung einer kostenfreien Kopie dieser Daten haben (Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

4c) Hinweise/Erklärung Urheberrechtsschutz

Da die Prüfungsunterlagen regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und Korrekturanmerkungen enthalten, wird bei der Gewährung der Anfertigung von Kopien der Prüfungsunterlagen empfohlen, die Studierenden ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass angefertigte Kopien oder Ablichtungen nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden dürfen und eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (u. a. im Internet oder in sozialen Medien) nicht zulässig sind.

Dies könnte als Hinweis in den allgemeinen Bekanntmachungen zur Prüfungsdurchführung (bspw. Hilfsmittelbekanntmachung, Bekanntmachung zum zentralen Einsichtstermin) erfolgen oder aber auch als eine individuelle, von der bzw. dem Studierenden zu unterzeichnenden Erklärung. Vom Zentralen Prüfungsmanagement der TU Dresden wird die Verwendung des in der Anlage zu dieser Handreichung befindlichen Musters der „Erklärung zur Verwendung von Abschriften/Kopien/Fotos“ empfohlen.

Es besteht keine prüfungsrechtlich zulässige Möglichkeit, die Prüfungseinsicht zu verweigern, wenn die Studierenden diese Erklärung nicht unterzeichnen. Eine Sanktionierbarkeit einer eventuellen Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe auf individueller urheberrechtlicher Ebene bleibt davon jedoch unberührt.

4d) Notizen

Die Anfertigung von persönlichen Notizen durch die Studierenden während der Prüfungseinsicht ist in jedem Fall gestattet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterlagen selbst nicht verändert werden.

4e) Verwendung von (anderen) Unterlagen

Zur Prüfungseinsicht dürfen fachbezogene Unterlagen/Lektüre zum Beispiel in Form von (Fach-) Büchern, (Vorlesungs-) Skripten o. ä. mitgenommen und verwendet werden.

5. Begleitpersonen bei der Einsichtnahme

Grundsätzlich sind nur die Studierenden, die die konkrete Prüfung persönlich erbracht haben, berechtigt zur Einsichtnahme in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen.

Beim Prüfungsverfahren handelt es sich allerdings um ein Verwaltungsverfahren. Das Recht der bzw. des Studierenden, sich bei Einsichtsterminen durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen oder mit einem Beistand zu erscheinen, ergibt sich aus § 14 VwVfG.

Bei Massenterminen ist die Mitnahme von Begleitpersonen aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich, sodass in diesen Fällen lediglich individuelle Einsichten in Frage kommen, vgl. [Punkt II, Verfahren Prüfungseinsicht](#).

Bei der Mitnahme von Begleitpersonen zur individuellen Prüfungseinsicht durch die bzw. den Studierenden ist zu differenzieren, ob gegebenenfalls bestimmte Beteiligteninteressen der Einsicht durch die konkrete Begleitperson entgegenstehen.

Entgegenstehende Gründe können u.a. sein, dass von der Begleitperson unsachliche Störungen zu erwarten sind, sie als Begleitperson ungeeignet oder zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig erscheint.

Ein Ausschlusskriterium wäre insbesondere dann gegeben, wenn die Person offensichtlich nicht als Vertrauensperson geeignet ist (zum Beispiel bei rechtswidriger Vorteilsverschaffung bzw. unerlaubter Handlung im Sinne einer Urheberrechtsverletzung). Ein genereller Ausschluss von Mitstudierenden ist nicht möglich.

Im Antrag auf individuelle Einsicht sind demnach konkrete Angaben zur Begleitperson erforderlich.

Verweigerungsentscheidungen müssen vom Prüfungsausschuss mit Bescheid erfolgen (vgl. § 23 Abs. 4 RahmenPO) und sachlich begründet werden. Verweigerungsgründe könnten sich auch aus organisatorischen und/oder kapazitären Gründen ergeben (vgl. [Punkt II, Verfahren Prüfungseinsicht](#)). Gemäß dem Wortlaut von § 14 VwVfG sollte grundsätzlich nur eine Begleitperson zugelassen werden.

5a) Beistand

Der Beistand gilt als Vertrauensperson der bzw. des Studierenden. Seine Mitwirkung beschränkt sich auf mündliche Unterstützung. Er ist nicht Vertreter der bzw. des Studierenden. In dieser Funktion kann der Beistand keine eigenen Anträge stellen und sein Vortrag gilt nur als Vortrag der bzw. des Studierenden, wenn diese bzw. dieser nicht sofort widerspricht.

In dieser Eigenschaft darf der Beistand auch lediglich mit der bzw. dem Studierenden gemeinsam die Prüfungseinsicht wahrnehmen.

5b) Bevollmächtigte

Im Gegensatz dazu stehen Bevollmächtigte, die in Abwesenheit der berechtigten Person eine Vollmacht vorweisen müssen, um Prüfungseinsicht nehmen zu können. Dies sind in den meisten Fällen Rechtsanwält:innen.

Aber beispielsweise auch Eltern von volljährigen Studierenden bedürfen einer Vollmacht in Bezug auf die Erteilung von Auskünften oder die Wahrnehmung von Einsichten in Prüfungsunterlagen.

Von Bevollmächtigten ist für Prüfungseinsichten in jedem Fall der Nachweis einer Vollmacht zu verlangen. An dieser Stelle wird auf das Rundschreiben des Kanzlers der TU Dresden [D3/2/2021](#) vom 29.03.2021 verwiesen.

5c) Beteiligung von Rechtsanwält:innen

Soweit Rechtsanwält:innen die Vertretung einer bzw. eines Studierenden anzeigen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen beantragen, um gegebenenfalls Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfung oder das Prüfungsverfahren geltend zu machen, wird empfohlen, das Justitiariat der TU Dresden in diese Fälle einzubeziehen.

6. Protokollierung der Prüfungseinsicht

Der Ablauf von Terminen zur Prüfungseinsicht muss nicht zwingend in einem Protokoll dokumentiert werden. Insbesondere bei Massenterminen empfiehlt es sich aber, mindestens eine Namensliste der Teilnehmenden zu führen und allgemeine Belehrungen (bspw. zum

Urheberrecht, vgl. [Punkt II, Nummer 4c\) Hinweise/Erklärung Urheberrechtsschutz](#)) zu dokumentieren.

Soweit es zu besonderen Vorfällen bei Einsichtsterminen kommen sollte, kann eine Dokumentation durch Aktenvermerk oder Protokoll zweckdienlich sein. Auch für Fälle wiederholt beantragter Prüfungseinsichten in dieselben Prüfungsunterlagen kann sich ein Aktenvermerk zu bereits erfolgten Einsichten als hilfreich erweisen (vgl. [Punkt II, Nummer 2 Fristen](#)).

In Einzelfällen, insbesondere bei der Beteiligung von Beiständen oder Bevollmächtigten, ist eine Dokumentation der Prüfungseinsicht in einem Protokoll grundsätzlich empfehlenswert. Wenn der Einsichtstermin so gestaltet ist, dass der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, konkrete Einwendungen zu erheben, ist für deren Berücksichtigung in einem Überdenkungs- oder Widerspruchsverfahren eine Protokollierung erforderlich.

Soweit das Protokoll wesentliche Verfahrensabläufe und Einwendungen enthält, ist es als Bestandteil der Prüfungsakte anzusehen und kann wiederum auch zum Gegenstand einer späteren Akteneinsicht werden.

7. Sonderfälle

7a) Täuschungsverdacht

Das generelle Recht der bzw. des Studierenden zur Prüfungseinsicht ist auch im Falle eines Täuschungsverdachts, der noch nicht abschließend im Prüfungsausschuss behandelt wurde, gegeben.

Bei einem bestehenden Täuschungsverdacht ist das Interesse der bzw. des Studierenden an der Einsicht in die Prüfungsunterlagen berechtigt, da diese individuelle Verfahrensgestaltung vor einer endgültigen Feststellung aufzuklären ist und die bzw. der Studierende Gelegenheit zur Anhörung/Mitwirkung erhalten sollte.

Bei der mutmaßlichen Zusammenarbeit mehrerer Studierender kann es in diesen Fällen auch erforderlich und (datenschutzrechtlich) zulässig sein, die Studierenden mit den Inhalten der Prüfungen anderer Studierender zu konfrontieren.

7b) Digitale Prüfungen

Bei digitalen Prüfungen stellt sich die Frage nach der Einsicht in digitales Prüfungsmaterial, das dementsprechend aufzubewahren ist.

Unter digitalem Prüfungsmaterial sind die Ergebnisse und Bewertungen/Korrekturanmerkungen von Uploadleistungen (z.B. Take Home Exams, eingescannte Papierklausuren, Abgabe von Dateien) und von Online-Prüfungen (z.B. digitale MC-Klausuren) sowie die dazu gehörigen Dokumentationen (Logfiles, Kommentare der Prüfenden, und ggf. Noten und Notenschlüssel) zu verstehen. Als Aufbewahrung wird die sichere Speicherung der digitalen Prüfungsmaterialien für den Zeitraum unmittelbar nach der Prüfung bis zum Ablauf der möglichen Rechtsbehelfsfristen am jeweiligen Lehrstuhl bezeichnet, ehe sie dann in gewohnter Weise an das Prüfungsamt übermittelt werden oder am Lehrstuhl verbleiben.

Festlegungen über die individuelle Einsichtnahme in das digitale Prüfungsmaterial, sowohl unmittelbar nach der Prüfung (direkt im Prüfungssystem durch Freigabe der Prüferin bzw. des Prüfers) als auch langfristig (Anleitungen zu Online-Klausuren und Uploadklausuren in OPAL Exam@TUD) treffen organisatorisch in erster Linie die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.

7c) Multiple-Choice-Verfahren (MC)

Bei der Durchführung und Bewertung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind vom Einsichtsrecht auch die schriftlichen Dokumentationen der Prüfertätigkeit bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben umfasst (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Muster-MC-Ordnung).

Besonders ist dies zu beachten bei Prüfungen, die nur zum Teil aus MC-Aufgaben bestehen.

7d) Prüfungseinsicht in Einzelleistungen

Prüfungsleistungen können sich in bestimmten Fällen aus „Teilen“ zusammensetzen, die Einzelleistungen genannt werden. Komplexe Leistungen, Portfolios, Sprachprüfungen und kombinierte Hausarbeiten kennen solche Einzelleistungen.

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bezieht sich hier auf die gesamte Prüfungsleistung. Eine Prüfungseinsicht in die Prüfungsunterlagen aller erbrachten Einzelleistungen kann im Regelfall erst danach stattfinden und richtet sich dann nach den Besonderheiten der jeweiligen Einzelleistung.

7e) Prüfungseinsicht per Videokonferenz

In besonders begründeten Einzelfällen (bspw. im Fernstudium oder bei längeren Auslandsaufenthalten der Studierenden) können Prüfungseinsichten auch digital und/oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Hier ist allerdings besonderes Augenmerk auf die Beachtung von Vertraulichkeitsgesichtspunkten und datenschutzrechtlichen Aspekten zu legen. Die an der TU Dresden zulässigen Videokonferenzdienste sind den [Webseiten der TU Dresden](#) zu entnehmen.

7f) Prüfungseinsicht bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten sind im Regelfall gegenständliche Prüfungen; zum Gegenstand der Prüfungseinsicht bei Abschlussarbeiten, vgl. Punkt II, 1. [Gegenstand der Einsicht](#). Soweit ein Kolloquium vorgesehen ist, ist die Prüfungseinsicht auch bereits vor dem Termin des Kolloquiums zu gewähren.

In § 26 Abs. 11 RahmenPO ist geregelt:

„Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. ...“

Abschlussarbeit und Kolloquium sind zwei getrennte Prüfungen.

Die Bewertung der Abschlussarbeit muss als Zulassungsvoraussetzung vor dem Kolloquium vorliegen. (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3 RahmenPO).

Um den Studierenden effektiven Rechtsschutz auch in Bezug auf die Bewertung der Abschlussarbeit zu gewährleisten, ist eine Prüfungseinsicht (u.a. in Bewertungsgutachten) hier auch vor dem Termin des Kolloquiums zulässig und erforderlich.

7g) Bonusleistungen

Soweit Bonusleistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zulässig sind und sich auf die Bewertung von Prüfungsleistungen auswirken, sind auch diese von Prüfungseinsichten umfasst.

7h) Prüfungsvorleistungen

Auch für Prüfungsvorleistungen ist Prüfungseinsicht zu gewähren.

III. Exkurs verwandte Themen

1. Überdenkungsverfahren

Seinen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf „Überdenken der Prüfungsentscheidung“ kann die bzw. der Studierende nicht in der erforderlichen Weise konkretisieren, wenn ihr bzw. ihm nicht vorher die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsumstände umfänglich bekannt sind.

Die Prüfungseinsicht ist für das Überdenkungsverfahren deshalb erforderlich.

Entsprechende Regelungen zum Überdenkungsverfahren finden sich in § 15 Abs. 8 RahmenPO. Da das Überdenkungsverfahren unabhängig von Rechtsmitteln stattfinden kann, ist auch damit ein berechtigtes Interesse für eine Prüfungseinsicht begründet.

Durch die Prüfungseinsicht wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, konkrete Einwände gegen die Bewertung der Prüfung vorzubringen und damit ein Überdenkungsverfahren einzuleiten.

Das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens wird den Studierenden von den Prüferinnen und Prüfern oder dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt und entsprechend in der Prüfungsakte dokumentiert.

2. Verschlechterungsverbot

Soweit sich im Ergebnis eines Überdenkungsverfahrens und/oder Rechtsmittelverfahrens die Neubewertung einer Prüfung ergibt, ist das Verschlechterungsverbot zu beachten. Danach kann das Vorliegen beachtlicher oder zu berücksichtigender Bewertungsfehler im Ergebnis nur zu einer Verbesserung oder maximal der Beibehaltung der ursprünglichen Note führen. Dies gilt nicht, sofern im Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens eine erneute Absolvierung der Prüfung im gleichen Prüfungsversuch erfolgt.

Das Verschlechterungsverbot resultiert aus dem Gebot der Chancengleichheit, dem Anspruch der Studierenden auf Vertrauensschutz sowie der verfassungsrechtlich geschützten Garantie auf ungehinderten und wirkungsvollen Rechtsschutz.

Anlage – Muster „Erklärung zur Verwendung von Abschriften / Kopien / Fotos“

Einsicht in schriftliche Prüfungsunterlagen

Erklärung zur Verwendung von Abschriften/Kopien/Fotos

Hiermit erkläre ich, _____
(Name, Vorname, Matrikelnummer)

jegliche im Zuge einer Einsicht oder anderweitig von mir angefertigten oder mir zur Verfügung gestellten Abschriften, Kopien oder Fotos von Prüfungsunterlagen, wie Klausurarbeiten, anderen schriftlichen Prüfungsarbeiten oder Prüfungsprotokollen, Bewertungsbegründungen und -gutachten nur zum persönlichen Gebrauch und zur Wahrung meiner persönlichen Belange zu verwenden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass deren Verbreitung über das Internet oder sonstige Medien nicht gestattet ist.

Ort, Datum

Unterschrift